GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung von der Amerikanischen Rebzikade, *Scaphoideus titanus,* auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Lörrach, Grenzach-Wyhlen, Rümmingen, Schallbach, Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Binzen, Weil am Rhein, Fischingen, Kandern und Schliengen

vom 06.07.2026 auf der Grundlage von

1. § 8 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 PflSchG
2. § 3 Absatz 1 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz
3. in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nr. 5 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

ergeht folgende:

I. Entscheidung

1. Ausweisung des Gebietes, in denen die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen umzusetzen sind (Geltungsbereich)

Die Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* (ST) betreffen Grundstücke auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Lörrach, Grenzach-Wyhlen, Rümmingen, Schallbach, Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Binzen, Weil am Rhein, Fischingen, Kandern und Schliengen.

Das ausgewiesene Gebiet, in dem die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade *Scaphoideus titanus* obligatorisch ist, umfasst die befallenen Grundstücke (Befallsgebiet) sowie die befallsgefährdeten Grundstücke (gefährdetes Gebiet). Das Befallsgebiet umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise im Radius von 500 m um eine Befallsstelle liegen. Das gefährdete Gebiet schließt an das Befallsgebiet an und ist mindestens 2 km breit.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung (Befallsgebiet und gefährdetes Gebiet) ist dem beigefügten Anhang zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die ausgewiesenen Gebiete sind auch in der auf

der Internetseite des Landratsamts Lörrach veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen).

In Abhängigkeit vom Auftreten von *Scaphoideus titanus* wird der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung an die jeweils aktuelle Befallssituation angepasst. Diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte werden dann entsprechend geändert.

Wird im Befallsgebiet über mindestens zwei Vegetationsperioden kein Befall mit *Scaphoideus titanus* mehr festgestellt, wird die Allgemeinverfügung durch gesonderte Entscheidung des Landratsamtes Lörrach aufgehoben.

2. Pflanzenschutzmaßnahmen in Rebflächen und Vermehrungsbeständen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Rebflächen und Vermehrungsbeständen (Mutterrebenbestände, Rebschulen) sind verpflichtet, im Befallsgebiet die Zikade *Scaphoideus titanus* mit geeigneten Insektiziden zu bekämpfen.

Anzahl und Zeitpunkte der Bekämpfungsmaßnahmen sowie die anzuwendenden Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zikaden nach Maßgabe des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI) festgelegt und in den Rebschutzhinweisen veröffentlicht. Dabei werden die Maßnahmen für Rebflächen und Vermehrungsbestände jeweils gesondert geregelt. Auf die jeweils aktuellen Rebschutzhinweise wird hiermit Bezug genommen. Sie sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Diese festgelegten Pflanzenschutzmaßnahmen sind auf allen betroffenen Flächen entsprechend den Hinweisen zum Rebschutz der Offizialberatung zum vorgeschriebenen Zeitpunkt durchzuführen.

Die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen sind entsprechend der aktuellen pflanzenschutzrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

3. Pflanzenschutzmaßnahmen bei Reben, die nicht dem Erwerbsanbau dienen

Im Befallsgebiet müssen Besitzer und Verfügungsberechtigte von Reben, die nicht dem Erwerbsanbau dienen (z.B. Reben in Haus- und Privatgärten, Hausreben, Rebstöcke außerhalb von Ertragsrebflächen) diese bis Februar roden bzw. dauerhaft entfernen. Das Holz der Rebstöcke ist nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln.

Das Verbringen des Holzes aus dem Befallsgebiet heraus ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des Befallsgebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes erfolgt zeitnah durch Verbrennen, spätestens Ende März.

Alternativ sind die Reben mit für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen geeigneten Insektiziden zu behandeln.

Genauere Informationen und Hinweise zum Pflanzenschutz werden auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht (www.loerrach-landkreis.de/oeffentliche_bekanntmachungen).

4. Maßnahmen in Drieschen

Als Drieschen im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten Rebanlagen, in denen die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis, insbesondere regelmäßiger Pflanzenschutz, Rebschnitt, Stock- und Bodenpflege, Lese, mindestens zwei Jahre unterblieben ist.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Flächen bis Ende Februar, in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen. Im Befallsgebiet sind dann die Pflanzenschutzmaßnahmen entsprechend I. Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung durchzuführen.

Soll der ordnungsgemäße Pflegezustand nicht wiederhergestellt werden, sind die Rebstöcke samt Wurzelwerk im Zeitraum November bis Februar zu roden.

Die gerodeten Reben sind nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln. Das Verbringen des Holzes in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des Befallsgebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes durch Verbrennen erfolgt zeitnah, spätestens Ende März

Der Drahtrahmen ist zu entfernen. In der Folge ist sicherzustellen, dass es nicht zum erneuten Austrieb von Reben, Aufwuchs von Unterlagsreben oder Reben aus Sämlingen kommt.

5. Maßnahmen auf Flächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung sind verwilderte Reben auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, wie Böschungen oder Saumstrukturen, im Zeitraum November bis Ende Februar vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu roden oder dauerhaft zu entfernen. Dabei

ist durch Kontrollen und bei Notwendigkeit durch Anwendung von Herbiziden oder mechanische Entfernung sicherzustellen, dass kein erneuter Austrieb der Reben erfolgt.

Ausgenommen von den Maßnahmen nach Satz 1 sind Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten. Die Höhere Naturschutzbehörde prüft und erteilt im Einzelfall eine naturschutzrechtliche Befreiung. Auskunft erteilt in diesem Fall das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

Die Anwendung von Herbiziden auf Flächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist entsprechend der Entscheidung I.1 und der Nebenbestimmung II. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 AZ. 8265.52-00 durchzuführen. Handelt es sich bei den Flächen um Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturdenkmale, Naturschutzgebiete bedarf es für die Anwendung von Herbiziden einer Ausnahmegenehmigung. Auskunft erteilt in diesem Fall das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

Die Rebstöcke sind nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln.

Das Verbringen des Holzes aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung heraus ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des Befallsgebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes durch Verbrennen erfolgt zeitnah, spätestens Ende März.

6. Umgang mit Rebholz

Das Verbringen von Rebholz (Schnittholz, Ruten, entferntes Altholz, gerodete Reben) aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist untersagt. Nach Möglichkeit ist es vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln. Ausnahmen vom Verbringungsverbot gelten entsprechend Nr. 7 für Rebenpflanzgut sowie unter den in Nummern 3., 4. und 5. Dieser Allgemeinverfügung bestimmten Voraussetzungen.

7. Verbringen von Rebenpflanzgut

Das Verbringen von Rebenpflanzgut aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Es handelt sich um anerkanntes Rebenpflanzgut, in Verbindung mit einem Pflanzenpass.
- Die Pflanzenschutzmaßnahmen nach Nr. 2 sind eingehalten

8. Pflanzungen von Reben

Im gesamten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind Pflanzungen von Reben nur mit anerkanntem Rebenpflanzgut, in Verbindung mit einem Pflanzenpass, erlaubt. Alternativ ist das Pflanzgut einer Heißwasserbehandlung zu unterziehen.

Auskunft über die Durchführung der Behandlung und Einrichtungen zur Heißwasserbehandlung erteilt das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

9. Kontrollen

Im gesamten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind die Bewirtschafter von Rebanlagen und Besitzer von Reben verpflichtet, ihre Reben zwischen 1. August und 30. September regelmäßig auf Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und den Vektor *Scaphoideus titanus* visuell zu kontrollieren. Ein Verdacht des Auftretens von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist unverzüglich dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) oder der Offizialberatung zu melden.

Innerhalb des gefährdeten Gebietes sind in Vermehrungsanlagen (Mutterrebenbestände, Rebschulen) in diesem Zeitraum außerdem 5-6 Gelbtafeln je ha zu installieren und regelmäßig auf das Vorkommen von *Scaphoideus titanus* zu kontrollieren. Die Gelbtafeln sind mindestens alle 2 Wochen zu wechseln bzw. früher, wenn eine sichere Erkennung von gefangenen Zikaden aufgrund der hohen Anzahl von gefangenen anderen Insekten nicht mehr möglich ist oder die Gelbtafeln nicht mehr kleben. Ein Verdacht des Auftretens von *Scaphoideus titanus* ist unverzüglich dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) oder der Offizialberatung zu melden.

10. Amtliche Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht das Befallsgebiet sowie das gefährdete Gebiet auf das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus.* Zu diesem Zweck erfolgen visuelle Kontrollen, Erhebungen mit Gelbtafeln und anderen Fangmethoden sowie Probenahmen an Reben. Zu diesem Zweck installierte Fallen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder entfernt werden.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelung unter I wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 angeordnet.

III. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Zur gleichen Zeit tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung von der Amerikanischen Rebzikade, Scaphoideus titanus vom 12.06.2026 außer Kraft.

IV. Widerruf und Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Begründung

Am 12.08.2024 wurden im Rahmen amtlicher Erhebungen zum Quarantäneschädling Grapevine flavescence dorée phytoplasma (FD) und seinem Vektor, der Amerikanischen Rebzikade *Scaphoideus titanus,* im Landkreis Lörrach erstmals in Deutschland das Auftreten von *Scaphoideus titanus* festgestellt.
Nach dem Erstfund von *Scaphoideus titanus* wurden die Erhebungen intensiviert und auf angrenzende Flächen ausgeweitet.

Die FD ist eine Vergilbungskrankheit, die von Phytoplasmen verursacht wird.
Der natürliche Vektor der FD ist die Kleinzikade *Scaphoideus titanus*. Sie wurde vermutlich mit Rebholz Anfangs des letzten Jahrhunderts nach Europa eingeschleppt. Die monophage Zikade ist eng an Reben gebunden, in deren Bast die Eier als Überwinterungsstadium abgelegt werden und an denen sich alle Stadien aufhalten.
FD wird im Feld durch *S. titanus* übertragen. Der einfache Übertragungszyklus, bei dem die Rebe als Akquisitionswirt für den monophagen Vektor und gleichzeitig als Übertragungsziel fungiert, führt zur exponentiellen Zunahme des Befalls mit jährlichen Befallssteigerungen bis zum Faktor 10 und Infektionshäufigkeiten von nahe 100 %.

Die FD verursacht Ertragseinbußen, die bis zu Totalausfällen reichen können. Außerdem ist die Qualität des verbleibenden Leseguts erheblich beeinträchtigt und die Vitalität infizierter Stöcke ist vermindert. In Verbindung mit dem epidemischen Ausbreitungsverhalten der Krankheit ist das direkte Schadenspotential sehr hoch.
Neben den unmittelbar durch die Krankheit verursachten Einbußen entstehen weitere wirtschaftliche Schäden durch die Überwachung und Bekämpfung der Krankheit. In tatsächlichen und potentiellen Befallsgebieten entstehen Kosten durch Monitoring- und Überwachungsmaßnahmen.

Da einzelne infizierte Reben als Quelle für FD-Ausbrüche ausreichen, ist davon auszugehen, dass die FD überall ausbrechen kann, wo sich *S. titanus* etabliert hat. Durch latent infiziertes Unterlagenmaterial können Pfropfreben mit FD infiziert werden. Da die aktuellen phytosanitären Regelungen auf dem Ausschluss symptomatischen Rebmaterials von der Vermehrung beruhen, stellt dies ein besonderes Risiko für die Verbreitung

der FD dar. Infiziertes Vermehrungsmaterial wird als wichtigster Faktor für die weitere Verbreitung der FD gesehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist davon auszugehen, dass die FD innerhalb weniger Jahre ausbricht, wenn sich *S. titanus* in einem Gebiet etabliert hat.

Da die Erreger nicht direkt bekämpft werden können, erstrecken sich die Bekämpfungsmaßnahmen auf die Rodung infizierter Rebstöcke, bei höherem Befall auch ganzer Rebflächen, sowie die Bekämpfung des Vektors durch Insektizide.

Werden bei der Entfernung der verwilderten Reben zum Zwecke der Bekämpfung der Rebzikade die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 AZ. 8265.52-00 beachtet, können Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Die durch die Maßnahmen entstehenden Eingriffe nach § 14 BNatSchG sind soweit möglich minimiert.

Sollten verwilderte Reben in besonders geschützten Biotopen vorhanden sein und im Rahmen der Rebzikadenbekämpfung wie in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 AZ. 8265.52-00 geregelt selektiv entfernt werden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopqualität zu erwarten. Je nach Umfang der Entfernung könnten bestimmte Biotop- oder Lebensraumtypen kurzzeitig stärker betroffen sein. Langfristige, erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch unwahrscheinlich, in einigen Fällen könnten die Eingriffe zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.
Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nur für erhebliche Eingriffe in Biotope ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich.

In Einzelfällen, insbesondere bei besonders schützenswerten Flächen, ist eine detaillierte Prüfung der Gegebenheiten vor Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Rebzikade erforderlich. Ein Eingriff in Biotope wird als erheblich i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG betrachtet, wenn größere besonders geschützte Flächen dauerhaft erheblich in ihrer Biotopeigenschaft verändert oder zerstört werden. Um zu klären, ob ein erheblicher Eingriff im Einzelfall gegeben sein könnte, ist vor dem Eingriff mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Liegt ein erheblicher Eingriff vor, so kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Durch gezielte Bekämpfungsmaßnahmen der ersten Vorkommen von *Scaphoideus titanus* sollen die flächendeckende Ausbreitung des Vektors verhindert und die negativen Konsequenzen von Bekämpfungsmaßnahmen auf kleinere Brennpunkte begrenzt werden. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung der FD ist dringend geboten, den

bestehenden Befall mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma sowie *Scaphoideus titanus* zu tilgen.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs.7 Satz 1 und Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 in der Fassung vom 07.02.2023 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung zuständig.

Zu I. 1.:
Das Gebiet, in dem die entsprechend § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 PflSchG angeordneten Maßnahmen umzusetzen sind, umfasst die befallenen Grundstücke (Befallsgebiet) und befallsgefährdete Grundstücke (gefährdetes Gebiet). Die Ausweisung dieser Gebiete ergibt sich aus den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen.

Das Befallsgebiet umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von 500 m um die Befallsstellen liegen. Befallsstellen sind die Standorte der Klebefallen, auf denen das Vorhandensein von *Scaphoideus titanus* amtlich bestätigt wurde.

Das gefährdete Gebiet umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines 2 km breiten Bandes um das Befallsgebiet liegen. Die Abgrenzung richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung der Zikade über das Befallsgebiet hinaus und beruht auf aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die Außengrenzen der beiden Gebiete verlaufen dabei entlang der Grenzen der betroffenen Flurstücke.

Die Abgrenzung wird wo erforderlich auf weitere angrenzende Flurstücke ausgeweitet. Bei der Abgrenzung werden insbesondere geographische Gegebenheiten, die Art der Bewirtschaftung der Flurstücke sowie der Bestand mit spezifischen Wirtspflanzen der Rebzikade berücksichtigt und das Risiko einer möglichen Ausbreitung der Rebzikade.

Des Weiteren soll durch die flurstückscharfe Abgrenzung die praktische Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen erleichtert und damit der Erfolg der Maßnahmen gesichert werden.

Wird im Verlauf der amtlichen Erhebungen zu *Scaphoideus titanus* das Auftreten der Zikade auf weiteren Flächen außerhalb des bereits abgegrenzten Gebietes festgestellt, so werden die Grenzen entsprechend I. 1. angepasst.

Sobald die erfolgreiche Tilgung der Amerikanischen Rebzikade festgestellt wird, bedarf es keiner Bekämpfungsmaßnahmen mehr und die Allgemeinverfügung wird aufgehoben. In der Regel kann nach einem Zeitraum von mindestens zwei Vegetationsperioden davon ausgegangen werden, dass die Tilgung erfolgreich war.

Zu I. 2., 3.

Gemäß § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 3 PflSchG kann die zuständige Behörde Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorschreiben oder verbieten.

In Rebanlagen bzw. an Reben bietet allein die sachgerechte Anwendung von Insektiziden eine wirkungsvolle und erforderliche Bekämpfungsmaßnahme gegen *Scaphoideus titanus*. Anzahl und Zeitpunkte der Bekämpfungsmaßnahmen sowie die anzuwendenden Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zikaden nach Maßgabe des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg festgelegt und in den Rebschutzhinweisen veröffentlicht. Dabei werden die Maßnahmen für Rebflächen und Vermehrungsbestände jeweils gesondert geregelt. Die jeweils aktuellen Rebschutzhinweise sind verbindlich und Teil dieser Allgemeinverfügung.

Zu I. 4.

Nach § 3 Abs. 1 S. 3 Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Anforderungen zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz erforderlich sind. Die Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* nach guter fachlicher Praxis gemäß § 3 Absatz 1 PflSchG ist nur möglich, wenn sich die zu behandelnde Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Herstellung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes ist deshalb eine erforderliche Maßnahme.

Zu I. 4., 5.

Nach § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 11 PflSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind.

Scaphoideus titanus ist in allen Entwicklungsstadien an Reben gebunden. Andere Pflanzen dienen nicht als Habitat.

Im Befallsgebiet ist die Zikade besonders in Drieschen und verwilderten Flächen mit großflächiger Verbreitung von Unterlagsreben zu finden. Da dort eine Bekämpfung und Ausrottung durch Anwendung von Insektiziden nicht erreicht werden kann, bleibt als Bekämpfungsmaßnahme nur die Entfernung der Reben. Der Verbleib der verwilderten Reben auf diesen Flächen birgt die Gefahr der unkontrollierten Vermehrung und weiteren Verbreitung der Zikade. Um das Ziel der Tilgung von *S. titanus* zu erreichen, ist daher die Beseitigung verwilderter Reben erforderlich.

Um ein Abwandern der Zikade in die befallsgefährdeten Gebiete zu unterbinden, ist diese Maßnahme auch dort umzusetzen.

Die Entfernung des Drahtrahmens ist erforderlich, um nach Rodung der Reben den Zugang auf die Flächen weiterhin zu ermöglichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich kein wilder Bewuchs von Reben durch verbliebene Unterlagen oder Sämlinge entwickeln kann und gegebenenfalls der Einsatz von Maschinen möglich ist.

Zu I. 3., 4., 5., 6., 7.

Nach § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 12 PflSchG kann die zuständige Behörde das Befördern, das Inverkehrbringen und das Lagern bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig machen.

Die Zikade legt ihre Eier an Rebholz. Trotz durchgeführter Insektizidbehandlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits Eier der Rebzikade an Reben abgelegt wurden. Um die Ausbreitung der FD und die weitere Verbreitung der Zikade zu verhindern, ist daher das Verbringen von Rebholz aus dem Geltungsbereich untersagt beziehungsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dazu zählt die rechtzeitige Vernichtung des Befallsmaterials vor dem möglichen Schlupf der Rebzikade.

Zu I. 8.

Nach § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 9 PflSchG kann die zuständige Behörde den Anbau bestimmter Pflanzenarten verbieten oder beschränken.

Bei anerkanntem Rebenpflanzgut bzw. nach einer Heißwasserbehandlung kann davon ausgegangen werden, dass das Pflanzgut frei ist von Grapevine flavescence dorée phytoplasma.

Da in den betroffenen Gebieten der Vektor der FD bereits vorkommt beziehungsweise sein Vorhandensein nicht ausgeschlossen werden kann, soll durch die ausschließliche Verwendung von anerkanntem bzw. behandeltem Pflanzgut das Risiko einer möglichen epidemischen Verbreitung der FD minimiert werden, da bei diesem Pflanzgut eine ausreichende Sicherheit besteht, dass es nicht mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma infiziert ist.

Zu I. 9.

Nach § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG kann die zuständige Behörde Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Nur durch eine engmaschige Überwachung kann die Ausbreitung der ST und damit der FD wirksam verhindert werden, da nur so rechtzeitig erforderliche Maßnahmen zu deren

Tilgung ergriffen werden können. Eine Überwachung und Untersuchung durch die Verfügungsberechtigten und Besitzer der betroffenen Grundstücke ist neben der behördlichen Kontrolle erforderlich, um eine flächendeckende und lückenlose Kontrolle des Befalls zu ermöglichen und um ein schnellstmögliches Eingreifen der betroffenen Personen zu ermöglichen.

Zu I. 10.

Nach § 8 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 PflSchG kann die zuständige Behörde Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen.

Es gilt das zu I. 9. Ausgeführte entsprechend. Die behördliche Überwachung neben derjenigen durch Verfügungsberechtigte und Besitzer der betroffenen Flächen stellt eine professionelle Kontrolle sicher und gewährleistet ein frühestmögliches Eingreifen der zuständigen Behörde im Bedarfsfall sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Besitzern und Verfügungsberechtigten der betroffenen Flächen.

Zu I. 2 bis 10.: Maßnahmen allgemein

Die Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* ist Ziel dieser Allgemeinverfügung und nur erreichbar durch konsequente Umsetzung der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten.

Die Anordnung der Maßnahmen Nr. 2 bis 10 zur Tilgung von *Scaphoideus titanus* erfolgt auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Biologie des Schädlings unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes. Die hier angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig; insbesondere stehen keine gleich geeigneten, weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung des Befalls mit *Scaphoideus titanus* zur Verfügung. Die Maßnahmen haben zum Ziel, den bereits vorhandenen Befall auszurotten und damit einen bei Etablierung der Zikade zu erwartendem großflächigem Ausbruch des Quarantäneschädlings Grapevine Flavescence dorée phytoplasma zu verhindern. Die Anordnung der Maßnahmen ist geboten, da *S. titanus* sich bei ungehemmter Entwicklung auf weitere Rebflächen ausbreitet und so großflächig weitere Rebanlagen in der Region gefährdet. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb angemessen und zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich.

Zu II.: Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (II.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde,

die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im besonderen öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Tilgung von *S. titanus* dazu dient, deren weitere Verbreitung zu verhindern. Eine wirksame Tilgung ist nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.
Um den Zweck der Allgemeinverfügung, die erfolgreiche Tilgung von *S. titanus*, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Landwirtschaft wären die unmittelbare Folge.
Es kann mit der Umsetzung und dem Vollzug der angeordneten Maßnahmen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, da eine wirksame Ausrottung von *S. titanus* dann nicht mehr möglich sein wird. Es kann nicht abgewartet werden, bis *S. titanus* auf bestehenden Reben und in Drieschen etc. neue bzw. weitere Habitate findet und der Quarantäneschädling FD sich verbreiten kann. Dies wäre weder in ökologischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht für sowohl die Öffentlichkeit als auch die einzelnen Betroffenen hinnehmbar. Insofern müssen etwaige Einzelinteressen am Nichtvollzug der vorliegenden Anordnung zurücktreten, auch wenn hiermit ein gewisser Aufwand samt Kosten verbunden ist. Die Anordnungen erfolgen auch im Interesse der Betroffenen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung von *S. titanus* auf andere Weise nicht möglich ist.

Zu III.: Bekanntgabe/ Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe und damit insbesondere die Unterbindung der weiteren Ausbreitung von *S. titanus* erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Zu IV. Widerruf und Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 3 LVwVfG unter Vorbehalt des Widerrufs und gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 LVwVfG unter Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen erlassen.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung des Geltungsbereichs können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Lörrach (https://www.loerrach-landkreis.de/oeffentliche_bekanntmachungen) eingesehen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Nach § 68 Absatz 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Kontakt zu den zuständigen Stellen:

Offizialberatung (Übergebietlicher Weinbauberater)	Joscha Mattmüller Telefon: 0761 2187 - 0 E-Mail: joscha.mattmueller@lkbh.de
Weinbauinstitut	Lars Askani Telefon: 0761/401 65 - 0 E-Mail: poststelle@wbi.bwl.de
Untere Landwirtschaftsbehörde Lörrach	Liv Jacuk Telefon: 07621/410 - 0 E-Mail: landwirtschaft-naturschutz@loerrach-landkreis.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach erhoben werden.

Lörrach, 06.07.2026

Landratsamt Lörrach
Gez. Michael Kauffmann
Dezernat IV, Ländlicher Raum

signiert von: Landratsamt Lörrach
am: 06.07.2026
mit: digiSeal® by secrypt

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Rebzikade
vom 06.07.2026

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS
LÖRRACH

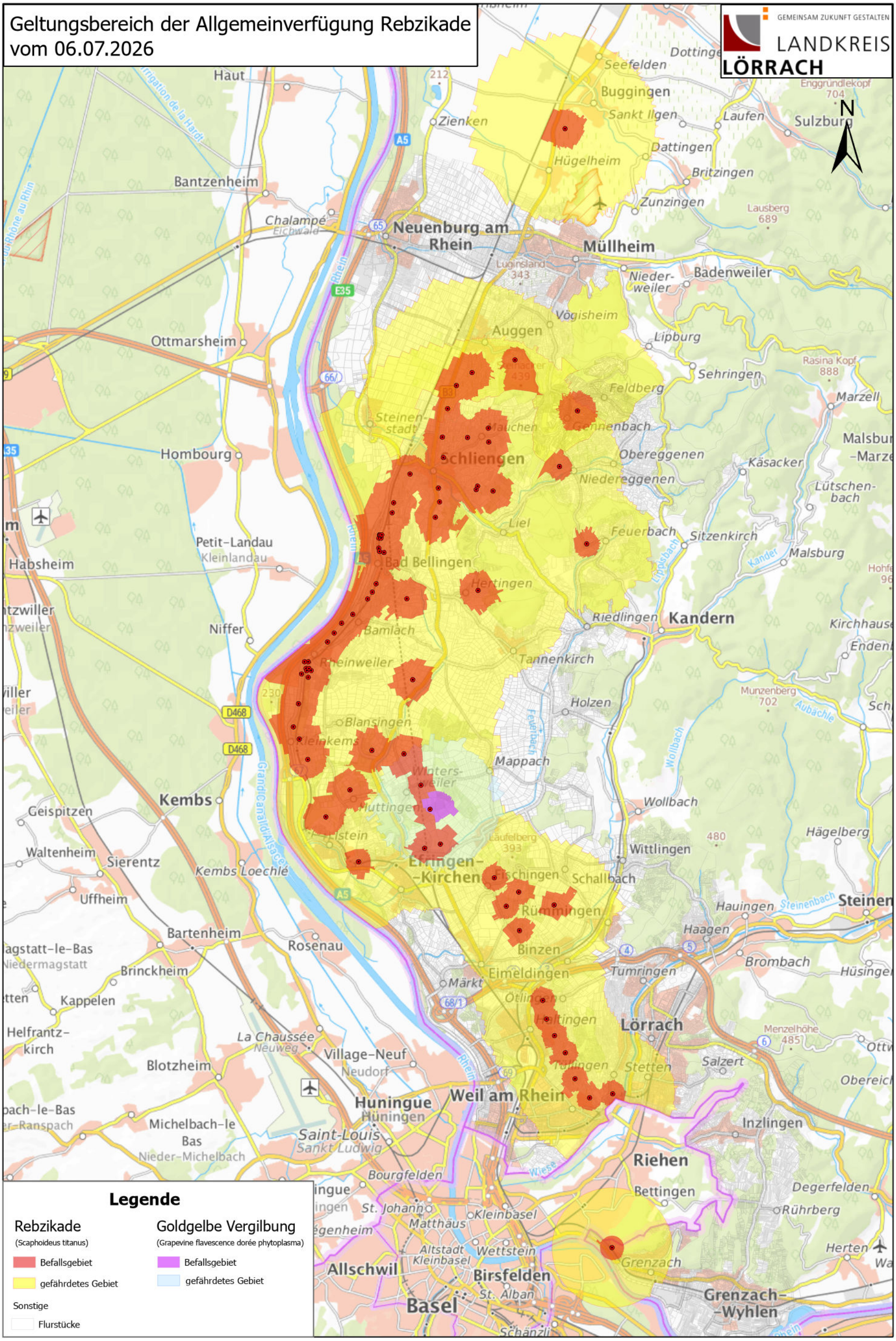

Maßstab: 1:150.000

Datenquelle: © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0,
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2025)